

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 267-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1082

Eingereicht am: 13.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Unabhängige Untersuchung von polizeilichen Handlungen und demokratische Kontrolle der Berner Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. gesetzliche Grundlagen für eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen und
2. eine solche Beschwerdestelle einzurichten und mit genügend personellen sowie finanziellen Mitteln auszustatten.

Begründung:

Jede staatliche Macht bedarf einer wirksamen Kontrolle. Dieser Grundsatz gilt erst recht für die Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols. Dieses staatliche Gewaltmonopol befugt die Polizei, die Rechte von Personen massiv zu beschränken. Die Polizei operiert regelmässig in einem sensiblen Bereich und wird mit den Anschuldigungen konfrontiert, sie habe übermässige Gewalt angewandt oder sei nicht verhältnismässig vorgegangen. Umso wichtiger ist es daher, nicht nur für mutmassliche Opfer von polizeilichen Übergriffen, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der Polizei und zur Entlastung nicht fehlbarer Polizistinnen und Polizisten, dass solche

Vorwürfe objektiv und umfassend geklärt werden. Auch die Bundesverfassung verbrieft den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren, das eine unabhängige Untersuchung beinhaltet (Art. 29 BV). Eine Untersuchung ist dann unabhängig, wenn die Verantwortlichen wie auch die mit der Untersuchung Beauftragten von den in das Ereignis involvierten Personen institutionell und hierarchisch unabhängig sind.¹

Im Kanton Bern können Betroffene von fraglichen polizeilichen Handlungen eine aufsichtsrechtliche Anzeige zuhanden der Polizei- und Militärdirektion vornehmen (Art. 101 VRPG). Die aufsichtsrechtliche Anzeige verleiht der betroffenen Person jedoch keinen Rechtsanspruch auf Behandlung und Erledigung ihres Begehrens in einem förmlichen Verfahren², sie ist form- und zahnlos.

Eine Beschwerde nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ist nicht direkt möglich, da die Polizei in der Form von Realakten und nicht in der Form von Verfügungen handelt. Nur bei schweren Grundrechtseingriffen oder bei der Anwendung von Bundesrecht können die Betroffenen eine Feststellungsverfügung verlangen, z. B. darüber, dass das behördliche Handeln widerrechtlich war.³ Fehlt es an Rechtsschutz, fehlt es auch an unabhängiger Untersuchung.

Verlangt wird deshalb die Schaffung einer unabhängigen, niederschweligen Beschwerdestelle. In den Kantonen Zürich, Waadt, Basel-Stadt und Baselland, Zug sowie Freiburg und in den Städten Bern und Zürich bestehen Ombudsstellen, die Hilfe für Angelegenheiten mit der kantonalen bzw. städtischen Verwaltung bieten. Im Kanton Bern fehlt eine solche Stelle, mit der Folge, dass von fraglichen polizeilichen Handlungen betroffene Personen keine Beratung erhalten und der Zugang zu Rechtsschutz fehlt.

Die Beschwerdestelle soll eine Beschwerde umfassend untersuchen können und dazu ein vollständiges Akteneinsichts-, Auskunfts- und Augenscheinsrecht haben, um den Sachverhalt abzuklären. Bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen oder bei schweren Grundrechtseingriffen leitet sie das Verfahren nach Absprache mit der betroffenen Person weiter. Die Beschwerdestelle erstellt einen Schlussbericht über den Fall und kann Empfehlungen abgeben.

Die Beschwerdestelle erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Empfehlungen. Damit werden die demokratische Kontrolle des Trägers der staatlichen Gewalt verbessert, der Zugang zu Rechtsschutz für von polizeilichem Handeln betroffenen Personen erleichtert, eine Fehlerkultur bei der Polizei etabliert, nicht fehlbare Polizistinnen und Polizisten entlastet und letztlich das Vertrauen in die Polizei gestärkt.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuellen Vorfälle machen die Notwendigkeit einer unabhängigen Untersuchungsstelle wieder einmal deutlich. Zudem ist eine Revision des Polizeigesetzes im Gang; in diese Revision sollen die beantragten Massnahmen einfließen.

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Grosser Rat

¹ Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe – Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz, S. 20, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte; http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150319_SKMR_Studie_Rechtsschutz_Polizei.pdf

² Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 1 zu Art. 101

³ Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, Bern 2011, S. 147